



# Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab 1. Dezember 2021

## 1. Einleitung

Am 24. Juni 2021 hat der Bundesrat die Verantwortung für den Bereich der Schulen Sekundarstufe II zurück an die Kantone delegiert. **Die Impfung gegen COVID-19** bietet die Möglichkeit, **sich selbst vor einer Erkrankung zu schützen und zu einer Minimierung der Verbreitung von COVID-19 in unserer Gesellschaft beizutragen**. Je grösser der Anteil geimpfter Personen ist, umso weniger Schutzmassnahmen müssen im Alltag und in der Schule aufrechterhalten werden und es kommt zu weniger Quarantänemassnahmen.

Grundlegend bleibt die Einhaltung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln
2. Einhaltung der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)
5. Repetitives Testen

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufen 4 und 5 dienen zur Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt werden wie auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

Am 9. September 2021 hat der Bundesrat erweiterte Regeln zum Einsatz des COVID-Zertifikats erlassen. Für den obligatorischen Unterricht auf Sekundarstufe II findet das COVID-Zertifikat keine Anwendung. Hingegen gilt die COVID-Zertifikatspflicht für Veranstaltungen und Anlässe mit mehr als 30 Personen, sofern die Präsenz nicht verpflichtend ist und externes Publikum anwesend ist. Ebenso kann sie für Reisen, Lager oder Kolonien eingesetzt werden, dabei gilt diese für den Abreisetag, eine Erneuerung oder Überprüfung erfolgt vor Ort, wenn sinnvoll und praktikabel.

## 2. Schutzmassnahmen

### 2.1 Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

### 2.2 Abstandsregeln

**Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen:** Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Im Unterricht gelten keine Abstandsvorschriften.

#### 2.1 Masken und Barrieremassnahmen

Es gilt eine **Maskentragpflicht** in allen Innenräumen der Schulen.

Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Lernende und die Mitarbeitenden, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für **Geimpfte oder Genesene** verfügen, können sich von der Maskentragpflicht entbinden lassen. Zur Kontrolle prüfen die Schulen die Gültigkeitsdauer von COVID-Zertifikaten.

Für Personen, die mittels eines ärztlichen Attests nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, müssen soweit möglich andere geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung getroffen werden.

**Einsatz von Trennwänden:** Trennwände können in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten, ersetzen aber das Tragen von Masken nicht.

### 2.2 Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet.

### 2.3 Testen

An den Schulen der Sekundarstufe II werden regelmässige Tests angeboten. Die Tests sind für die Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden an den Schulen freiwillig. Durch die freiwillige Teilnahme an den Tests kann ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Personen, die zur Risikogruppe gehören, zur Reduktion von Quarantänen und zur Sicherheit aller an den Schulen geleistet werden.

## 3. Rahmenbedingungen

### 3.1 Sekundarstufe II

Der Präsenzunterricht kann auf **Sekundarstufe II** vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden.

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

- **Mensen und Verpflegung:** Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen gilt das Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe. Die Verpflegung in Innenräumen muss im Sitzen erfolgen und es sind maximal Tische für 6 Personen zulässig. Die Mensen stehen nur für die Angehörigen der jeweiligen Institution offen. Aufgrund der Durchmischung der Klassen ist aber besonders auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.
- **Sport- und Musikunterricht** können ohne Einschränkungen stattfinden.
- Für **Schulanlässe und -veranstaltungen** (Theater, Konzerte, Informationsveranstaltungen etc.) gilt COVID-Zertifikatspflicht, wenn externes Publikum anwesend ist. Es gilt zusätzlich eine generelle Maskentragpflicht. Personen während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten, Rednerinnen und Redner und auftretende Personen sind von der Maskentragpflicht befreit. Mitwirkende (Lehrpersonen und Lernende) sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, müssen beim Kontakt mit dem Publikum dann aber Masken tragen und die Abstände bestmöglich einhalten.
- Bei **Elternabenden** in der Schule gilt eine Maskentragpflicht (Pflichtanlass).
- **Reisen und Kolonien (mit Übernachtung) ins Ausland** können unter 2G-Bedingungen wieder geplant werden, d.h. Genesene und Geimpfte mit einem entsprechenden Zertifikat können an Auslandsreisen teilnehmen.
  - Die Durchführbarkeit der Reise hängt vom Infektionsgeschehen und den Covid-19-Regelungen im Zielland und auf dem Reiseweg ab.
  - Bedingung ist der Abschluss einer Reiseversicherung, die auch im Fall kurzfristiger Absagen alle Kosten übernimmt.
  - Die Nichtteilnahme an einer Reise darf nicht zu einem Nachteil bei der Vermittlung von promotionsrelevanten Bildungsinhalten führen. Für Daheimbleibende besteht ein adäquates Ersatzprogramm.
- **Reisen, Lager und Exkursionen mit Übernachtung in der Schweiz** sind möglich, es gilt die am Zielort geltenden Bestimmungen zu beachten und ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Am Abreisetag kann die COVID-Zertifikatspflicht eingefordert werden. Eine Erneuerung oder Überprüfung erfolgt vor Ort, wenn sinnvoll und praktikabel. Für Lernende, die nicht teilnehmen können, muss ein Alternativprogramm vorhanden sein.

### 3.2 Tertiärbereich, allgemeine und betriebliche Weiterbildung

Für die **Höhere Berufsbildung** gilt gemäss Vorgaben des SBFI grundsätzlich Zertifikatspflicht in Innenräumen. Für Unterricht mit bis zu 30 Personen kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- maximal 30 Personen in einer ständigen Gruppe (z.B. Klasse)
- Maskentragpflicht in den Unterrichtsräumen, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten

Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sind mit Zertifikatspflicht oder online durchzuführen.

Für die privaten Anbieter in der allgemeinen Weiterbildung und von Sprachkursen gelten die Vorgaben des SVEB<sup>[3]</sup>.

**In der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung** haben die Vorgaben des SBFI Gültigkeit.<sup>2</sup>

Bei den öffentlichen Kursen an den kantonalen Schulen und den Anbietern mit kantonalem Auftrag kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, sofern die Abstände stabil eingehalten werden können.

<sup>[3]</sup> <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/>

<sup>2</sup> <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#577209462>

Für die privaten Anbieter in der allgemeinen Weiterbildung und von Sprachkursen gelten die Vorgaben des SVEB<sup>3</sup>.

### 3.3 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

## 4. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben, dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Der Umgang bei Erkrankung sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»<sup>4</sup>.

## 5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG<sup>5</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS<sup>6</sup>.

## 6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:

<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

## 7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab dem 1. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 30. November 2021

<sup>3</sup> <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/>

<sup>4</sup> Aktuelle Fassung unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen) und unter [www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter](http://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter)

<sup>5</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

<sup>6</sup> <https://www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1>